

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

68. Jahrgang Nr. 21

Berlin, den 25. August 2012

03227

## Inhalt

18.6.2012	Verordnung zum Schutz der Landschaft des Barnimhangs im Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Ortsteile Kaulsdorf und Mahlsdorf .....	258
	791-1-167	
6.8.2012	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-58ba im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Johannisthal .....	260
14.8.2012	Verordnung zur Regelung der Versteigerung im Internet gemäß § 814 Absatz 3 ZPO und § 979 Absatz 1b BGB (InternetversteigerungsVO) .....	261
	3210-10	

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

## Verordnung

### zum Schutz der Landschaft des Barnimhangs im Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Ortsteile Kaulsdorf und Mahlsdorf

Vom 18. Juni 2012

Auf Grund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, und des § 18 des Berliner Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2008 (GVBl. S. 378), das durch Artikel II des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 209) geändert worden ist, wird verordnet:

#### § 1

##### Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

Das in der Karte nach § 2 Absatz 2 mit grüner Farbe gekennzeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Barnimhang“ erklärt und damit auch ein rechtlich gesicherter Teil des landesweiten Biotopverbundes nach §§ 20, 21 des Bundesnaturschutzgesetzes.

#### § 2

##### Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Osten Berlins inmitten des Bezirks Marzahn-Hellersdorf von Berlin, in den Ortsteilen Kaulsdorf und Mahlsdorf. Das Gebiet befindet sich zwischen der Bundesstraße 1/5 Alt-Kaulsdorf/Alt-Mahlsdorf im Norden, Gewerbeflächen und dem Hultschiner Damm im Osten, dem Straßenzug Am Niederfeld/Elsenstraße im Süden und der Rosenhagener Straße im Westen. Es grenzt mit seinem westlichen Teil an das südlich gelegene Landschaftsschutzgebiet Kaulsdorfer Seen und liegt in der weiteren Schutzzone (Zone III A) des Wasserwerks Kaulsdorf.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen; diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Karte mit grüner Farbe gekennzeichnet. Die Außenkante der grünen Grenzlinie bildet die Gebietsgrenze.

(3) Die Karte ist zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der obersten und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei angesehen werden.

#### § 3

##### Schutzzweck

Das in § 2 bezeichnete Gebiet wird geschützt, um

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere
  - a) die Funktion des unversiegelten Bodens als Lebensraum für Vegetation und Bodenfauna, als Wasserspeicher- und Reinigungsmedium und als Grundlage einer standortangepassten Landwirtschaft,
  - b) die natürliche Verdunstung und die Grundwasserneubildung trotz der Auswirkungen der Grundwasserförderung durch das Wasserwerk Kaulsdorf,
  - c) das Regional- und Lokalklima, die Reinhaltung der Luft und den klimatischen Ausgleich für die benachbarten bebauten Areale,
  - d) die Wirkung als landesübergreifenden Biotopverbund für wildlebende Tier- und Pflanzenarten der landwirtschaftlich

genutzten und dadurch geprägten Kulturlandschaft mit Offenlandflächen, Hecken und Gehölzen

zu erhalten und zu verbessern sowie um

- e) die durch Landwirtschaft entstandenen Lebensgemeinschaften und Biotope zu erhalten und zu pflegen,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, dessen besonderer Charakter in der weitgehend unbebauten und landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft mit ihrer weitläufigen Erscheinungsform als Teil der südlichen Hangkante der Barnimhochfläche („Berliner Balkon“) liegt, zu erhalten und
3. es wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung, die es für die Berliner Bevölkerung wegen der in Nummer 1 und 2 beschriebenen Qualitäten und aufgrund der günstigen Lage und Erreichbarkeit hat, zu erhalten.

#### § 4

##### Schutz, Pflege und Entwicklung

(1) Die örtlich zuständige untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege erstellt einen Pflege- und Entwicklungsplan (PE-Plan) mit dem Ziel, die in § 3 beschriebenen Schutzzwecke zu erreichen. Dieser ist mit anderen Behörden und Dienststellen abzustimmen, soweit deren Aufgabenstellung berührt ist. Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen in dem Landschaftsschutzgebiet werden mit der unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt.

(2) Der PE-Plan enthält insbesondere folgende Ziele und Maßnahmen:

1. Erhaltung und Förderung von einheimischen, standortgerechten Gehölzarten, landschaftsprägenden Elementen wie Grünflächen, Hochstaudenfluren und Altbaumbeständen,
2. Erhaltung und Entwicklung eines landschaftsgerechten Wegenetzes,
3. Entwicklung und Pflege von Hecken und Säumen und Förderung der standortangepassten und ökologisch orientierten landwirtschaftlichen Nutzung,
4. Erhaltung und Entwicklung eines möglichst guten Zustandes der Lebensgemeinschaften und Biotope als Bestandteile des Naturhaushaltes.

(3) Die Wirksamkeit der im Pflege- und Entwicklungsplan festgelegten Maßnahmen soll in regelmäßigen Abständen, in der Regel alle fünf Jahre, von der in Absatz 1 Satz 1 genannten Behörde überprüft werden. Der Pflege- und Entwicklungsplan ist an die durch die Erfolgskontrolle gewonnenen Erkenntnisse anzupassen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

#### § 5

##### Gebot

Zur Erreichung des Schutzzwecks nach § 3 sind bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene unerlaubte Anlagen, Ablagerungen und Abgrabungen zu beseitigen sowie unerlaubte Nutzungen zu beenden. Die im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen werden durch die zuständigen Behörden festgesetzt.

## § 6

## Verbotene Handlungen

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 3 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf,
2. Pflanzen- und Pflanzenteile einzubringen, mutwillig zu beschädigen, zu zerstören oder zu beseitigen,
3. die Bodengestalt zu verändern, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln, Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
4. im Gebiet mit Kraftfahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen zu fahren oder dort Kraftfahrzeuge abzustellen oder motorsportliche Veranstaltungen durchzuführen,
5. das Gebiet zu verunreinigen, dort Materialien oder Abfälle zu lagern,
6. im Gebiet zu reiten sowie Zäune oder sonstige Einfriedungen zu errichten, mobile Verkaufsstände zu betreiben oder zu zelten,
7. Hunde oder andere Haustiere unangeleint umherlaufen zu lassen.

(3) Neben den Verboten der Absätze 1 und 2 sind insbesondere die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Berliner Naturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zum Biotop- und Artenschutz sowie zu Eingriffen in Natur und Landschaft anzuwenden.

## § 7

## Genehmigungsbedürftige Handlungen

(1) Einer Ausnahme von den Verboten nach § 6 durch Genehmigung bedarf es,

1. Veranstaltungen durchzuführen,
2. Zeichen und Schilder mit werbendem Inhalt aufzustellen oder anzubringen,
3. Leitungen zu verlegen, zu verändern oder zu erneuern,
4. bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzungen zu intensivieren oder zu verändern,
5. Ausbaumaßnahmen der Bundesstraße 1/5 durchzuführen, wie das Anlegen von Fuß- oder Radwegen oder das Ertüchtigen technischer Anlagen, z. B. der Entwässerung,
6. Ausbaumaßnahmen an der Elsenstraße und dem Kressenweg mit dem Ziel durchzuführen, dort eine dem Stand der Technik entsprechende und als Schulweg geeignete Verkehrsanlage herzustellen.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften auf Antrag von der unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung dem besonderen Schutzzweck im Einzelfall nicht zuwiderläuft. Läuft die beabsichtigte Handlung dem besonderen Schutzzweck zuwider, entscheidet sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Bei Handlungen nach Absatz 1 ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen des Gebietes auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Entstandene Schäden sind auf Verlangen der in § 4 Absatz 1 Satz 1 genannten Behörde zu beseitigen oder auszugleichen.

## § 8

## Zulässige Handlungen

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind zulässig:

1. die bisher rechtmäßig ausgeübten, schutzzweckkonformen Nutzungen,
2. die ordnungsgemäße Durchführung der gemäß § 4 gebotenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes,
3. die ordnungsgemäße und schutzzweckkonforme Durchführung der behördlichen Maßnahmen einschließlich der ordnungsgemäßen Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen und dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Straßen und Wege,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, durch die zuständige Behörde,
5. die im Sinne des § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den bisher dafür in Anspruch genommenen Flächen im Rahmen guter fachlicher Praxis,
6. die Inspektions-, Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten an den der öffentlichen Ver- und Entsorgung mit Wasser, Gas oder Strom dienenden Anlagen einschließlich von Maßnahmen, die der Trinkwasserversorgung dienen sowie die durch wasserrechtliche Bewilligung zugelassene Grundwasserförderung durch das Wasserwerk Kaulsdorf,
7. die Nutzung des Gutsparks Mahlsdorf im bisherigen Umfang auch als Veranstaltungsort.

§ 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen in dem Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 mit der unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abzustimmen.

## § 9

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 18 und 19 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 6 eine verbotene Handlung vornimmt oder
3. entgegen § 7 eine genehmigungsbedürftige Handlung ohne Genehmigung vornimmt.

## § 10

## Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung der Vorschriften des § 24 Absatz 1, 3 bis 5 des Berliner Naturschutzgesetzes sowie Mängel der Abwägung sind für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

## § 11

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 2012

Senatsverwaltung für Stadt-  
entwicklung und Umwelt  
Michael Müller

## Verordnung

### über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-58ba im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Johannisthal

Vom 6. August 2012

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 9 Absatz 3, § 8 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan XV-58ba vom 26. Januar 2009 für eine Teilfläche des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Berlin-Johannisthal/Adlershof“ Eisenhutweg 86 (teilweise), 89/91, 93/101 (teilweise), 103/115, Akeleiweg 86–88, Straße am Flugplatz 35–37a sowie für Abschnitte der Akeleiweges, des Eisenhutweges und der Straße am Flugplatz im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Johannisthal, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-53b im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Johannisthal, vom 23. Juni 2006 (GVBl. S. 766) festgesetzten Bebauungsplan.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Geoinformation, glaubigste Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt, Stadtplanungsamt und Vermessungsamt, kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

#### § 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. August 2012

Senatsverwaltung für Stadt-  
entwicklung und Umwelt  
Michael Müller

## Verordnung

### zur Regelung der Versteigerung im Internet gemäß § 814 Absatz 3 ZPO und § 979 Absatz 1b BGB (InternetversteigerungsVO)

Vom 14. August 2012

Auf Grund des § 814 Absatz 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) geändert worden ist, und des § 979 Absatz 1b des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Gesetz vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3161) geändert worden ist, wird verordnet:

#### § 1

##### Zeitpunkt

Die Gerichtsvollzieher können die Versteigerung im Internet gemäß § 814 Absatz 2 Nummer 2 der Zivilprozessordnung mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung nutzen.

#### § 2

##### Versteigerungsplattform

(1) Versteigerungen durch Gerichtsvollzieher im Internet gemäß § 814 Absatz 2 Nummer 2 der Zivilprozessordnung sowie Versteigerungen von an Justizbehörden abgelieferten Fundsachen und im Besitz von Justizbehörden befindlichen unanbringbaren Sachen gemäß § 979 Absatz 1a des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgen über die Versteigerungsplattform Justiz-Auktion ([www.justiz-auktion.de](http://www.justiz-auktion.de)).

(2) Für Versteigerungen gemäß § 814 Absatz 2 Nummer 2 der Zivilprozessordnung gelten ergänzend die Bestimmungen in §§ 3 bis 7 dieser Verordnung.

#### § 3

##### Zulassung und Ausschluss

(1) Zur Teilnahme an der Versteigerung im Internet zugelassen sind nur unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften. Beschränkt geschäftsfähige natürliche Personen oder solche, für die ein Einwilligungsvorbehalt im Aufgabenkreis der Vermögenssorge besteht, sind zugelassen, soweit ihr gesetzlicher Vertreter die Einwilligung zur Teilnahme und zur Abgabe von Geboten im Rahmen der Versteigerung im Internet erklärt hat. Nicht zur Teilnahme an der Versteigerung im Internet zugelassen sind Personen, denen die Verfügungsbefugnis über den jeweiligen Gegenstand durch Entscheidung in einem strafrechtlichen Verfahren versagt worden ist, der Gerichtsvollzieher, die von ihm zugezogenen Gehilfen (§ 450 BGB) sowie Angehörige des Gerichtsvollziehers und bei ihm beschäftigte Personen.

(2) Für die Registrierung sind ein frei wählbarer Benutzername, ein Passwort sowie Name (Firma) und Anschrift, eine E-Mail-Adresse sowie das Geburtsdatum anzugeben. Ändern sich die bei der Registrierung angegebenen Daten, ist die teilnehmende Person verpflichtet, die Angaben unverzüglich zu aktualisieren.

(3) Teilnehmende Personen können schriftlich oder per E-Mail die Aufhebung ihrer Registrierung verlangen. Das Schreiben ist unter Angabe von Vor- und Familienname (Firma), Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Benutzername an das Kompetenzzentrum Justiz-Auktion Nordrhein-Westfalen bei dem Generalstaatsanwalt

Hamm ([cc-justiz-auktion@gsta-hamm.nrw.de](mailto:cc-justiz-auktion@gsta-hamm.nrw.de)) zu richten. Die Löschung der Daten erfolgt, sobald sie zur Erfüllung und Abwicklung noch bestehender Rechtsverhältnisse nicht mehr benötigt werden oder wenn sich die teilnehmende Person zwei Jahre lang nicht mehr auf der Versteigerungsplattform eingeloggt hat. Durch die Aufhebung der Registrierung erlischt nicht die Bindung an wirksam abgegebene Höchstgebote bis zum Ablauf oder dem Schluss der Versteigerung.

(4) Teilnehmende Personen können bei einem Verstoß gegen Absatz 1 und § 5 Absatz 2 Satz 2 von der Versteigerung ausgeschlossen werden. Im Falle des § 817 Absatz 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung sind sie von der Versteigerung auszuschließen. Über den Ausschluss entscheidet der Gerichtsvollzieher, der die jeweilige Versteigerung durchführt. Die betroffenen Personen werden von dem Ausschluss per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Der Ausschluss ist dem Kompetenzzentrum Justiz-Auktion Nordrhein-Westfalen bei dem Generalstaatsanwalt Hamm mitzuteilen.

(5) Bei mehrfachen Verstößen gemäß Absatz 4 können teilnehmende Personen von sämtlichen Versteigerungen im Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet das Kompetenzzentrum Justiz-Auktion Nordrhein-Westfalen bei dem Generalstaatsanwalt Hamm nach Anhörung der betroffenen Person. Die Anhörung kann per E-Mail erfolgen. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

#### § 4

##### Beginn, Ende und Abbruch der Versteigerung

(1) Die Versteigerung beginnt und endet zu den von dem Gerichtsvollzieher bestimmten Zeitpunkten. Beginn und Ende der Versteigerung werden mit der Artikelbeschreibung angezeigt.

(2) Die Versteigerung ist abubrechen,

1. wenn die Zwangsvollstreckung einzustellen ist,
2. wenn die Zwangsvollstreckung zu beschränken ist und von der Beschränkung die Versteigerung der jeweiligen Sache betroffen ist,
3. sobald der Erlös aus anderen Versteigerungen zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht (§ 818 der Zivilprozessordnung),
4. wenn die Veräußerung des Gegenstandes aus Rechtsgründen unzulässig ist oder
5. wenn sich nach Beginn der Versteigerung ergibt, dass die Beschreibung des Artikels unzutreffend ist.

Die Versteigerung ist abgebrochen, sobald die Versteigerungsplattform Justiz-Auktion vom Betreiber in Folge technischer Störungen innerhalb eines Zeitraumes von 30 Minuten vor dem Versteigerungsende nicht im Internet zur Verfügung gestellt wird. Mit dem Abbruch erlöschen die registrierten Gebote.

#### § 5

##### Versteigerungsbedingungen

(1) Zur Versteigerung gelangen die in die Justiz-Auktion eingestellten Sachen. Maßgeblich ist die Beschreibung der Sache im Ausgebot. Die Beschreibung hat eine Erklärung zu enthalten, ob und

inwieweit die Sache auf Mängel, insbesondere ihre Funktionstauglichkeit untersucht worden ist. Im Ausgebot werden auch die Versand- und Zahlungsmodalitäten dargestellt. Die teilnehmenden Personen sind darüber zu belehren, dass Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sind (§ 806 der Zivilprozessordnung) und ein Widerrufs- oder Rückgaberecht gemäß § 312d Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht besteht.

(2) Gebote können nur von registrierten Personen abgegeben werden. Die Abgabe von Geboten mittels nicht von der Justiz-Auktion autorisierter automatisierter Datenverarbeitungsprozesse ist unzulässig. Eine Erhöhung des Gebots hat mindestens in vom Mindestgebot abhängigen Steigerungsschritten zu erfolgen. Der nächsthöhere Steigerungsschritt wird automatisch angezeigt. Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben wird.

(3) Die Person, der der Zuschlag nach § 817 Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung erteilt ist, wird von dem Zuschlag per E-Mail benachrichtigt.

#### § 6

##### Anonymisierung

Die Angaben zur Person des Schuldners sind vor ihrer Veröffentlichung zu anonymisieren. Es ist zu gewährleisten, dass die Daten der Bieter anonymisiert werden können.

#### § 7

##### Verfahren

Der Meistbietende wird über die Ablieferungs- und Zahlungsmodalitäten per E-Mail nochmals informiert. Kaufgeld und anfallende Versandkosten sind spätestens zehn Tage nach Absendung der E-Mail gemäß Satz 1 zu zahlen. Die zugeschlagene Sache darf nur abgeliefert werden, wenn Kaufgeld und anfallende Versandkosten gezahlt worden sind oder bei Ablieferung gezahlt werden. Wird die zugeschlagene Sache übersandt, so gilt die Ablieferung mit der

Übergabe an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person als bewirkt. Im Übrigen gelten hinsichtlich Zuschlag, Ablieferung und Mindestgebot §§ 817, 817a der Zivilprozessordnung.

#### § 8

##### Übertragung von Ermächtigungen

(1) Die dem Senat in § 814 Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung erteilte Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung wird auf die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz übertragen. Die Übertragung umfasst die Befugnis zur Änderung und Aufhebung von §§ 1 bis 7.

(2) Die dem Senat in § 979 Absatz 1b Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erteilte Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung wird hinsichtlich der an Justizbehörden abgelieferten Fundsachen und der im Besitz von Justizbehörden befindlichen unanbringbaren Sachen auf die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz übertragen. Die Übertragung umfasst die Befugnis zur Änderung und Aufhebung von § 2.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. August 2012

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t  
Regierender Bürgermeister

Thomas H e i l m a n n  
Senator für Justiz und  
Verbraucherschutz



**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 00  
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de  
Homepage: www.berlin.de/senjust

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln  
Telefon: 02 21/94 373-7000, 02 63 1/801-2222 (Kundenservice)  
Fax 02631/801-2223 (Kundenservice)  
E-Mail: info@wolterskluwer.de  
Internet: www.wkdis.de/www.wolterskluwer.de

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 1,70 € zzgl. Versand  
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG